

Informationsblatt:

Sehfähigkeit

Ein wichtiges Beurteilungskriterium für die gesundheitliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber stellt die Sehfähigkeit dar. Bei Vorliegen einer Sehschwäche muss im Zuge des Eignungsauswahlverfahrens ein augenärztlicher Befundbericht eingereicht werden, der das aktuelle Sehvermögen attestiert. Einen entsprechenden Vordruck zur Vorlage beim Arzt sowie einen Termin zur Klärung individueller Fragen erhält man bei den Einstellungsberatern der Bundespolizei.

Liegen eine oder mehrere der folgenden Beeinträchtigungen vor, ist eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausgeschlossen:

Gesundheitliche Anforderungen:

- Die Sehleistung (unkorrigierte Sehschärfe Fernvisus) beträgt auf einem Auge vor der Vollendung des 20. Lebensjahres bereits weniger als 50 Prozent bzw. ab Vollendung des 20. Lebensjahres weniger als 30 Prozent
- Die Sehschärfe beträgt nach einer Korrektur (Brille/Kontaktlinsen) weniger als 80 Prozent auf einem Auge, auch wenn die Sehschärfe auf dem anderen Auge 100 Prozent beträgt
- Unkorrigierte Sehschärfe (Nahvisus) von weniger als 0,3 beidäugig, korrigierter Nahvisus von weniger als 0,8 beidäugig
- Der Unterschied der Fehlsichtigkeit beider Augen (Anisometropie) überschreitet den Dioptrienwert von +/-2,5
- Die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 Dioptrien nicht überschreiten
- Räumliches Sehen von mehr als 100 Winkelsekunden
- Schielende Augen
- Es werden orthokeratologische Hilfsmittel verwendet
- Es liegt eine Farbsinnstörung vor – geprüft nach Ishihara, Velhagen oder Panel D 15

Mit Sicherheit
vielfältig.
komm-zur-
bundespolizei.de



Bundespolizei Karriere



Bundespolizei Karriere



bundespolizei.karriere



BUNDESPOLIZEI

- Dämmerungssehschärfe und Blendungsempfindlichkeit von weniger als 1:2,7
- Es liegt Farbblindheit und/oder Nachtblindheit vor
- Vor refraktionchirurgischen Verfahren soll der präoperative Ausgangsbefund je nach Verfahren die folgenden Werte nach den Empfehlungen der KRC nicht überschreiten:
 1. *Oberflächenbehandlungen* (Photorefraktive Keratektomie (PRK), trans-PRK bzw. LASEK): Myopiekorrektur bis -6 dpt und Astigmatismuskorrektur bis 5 dpt.
 2. *Laser in situ Keratomileusis* (LASIK) und Femto-LASIK: Myopiekorrektur bis -8 dpt, Astigmatismuskorrektur bis 5 dpt und Hyperopiekorrektur bis +3 dpt.
 3. *Laser-Lentikel-Extraktion* (SMILE, CLEAR, SmartSight, etc.): Myopiekorrektur von -1 bis -8 dpt und Astigmatismuskorrektur bis -5 dpt.

Eine Beurteilung des Ergebnisses kann frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung und komplikationslosem Verlauf erfolgen.

- relevante Gesichtsfeldeinschränkung (Skotome, keine freien Außengrenzen), funktionale Einäugigkeit durch Exklusion

Zusatz:

- Wurde eine Fehlsichtigkeit operativ (Laser) korrigiert oder wird diese in Erwägung gezogen, müssen mit der Bewerbung sowohl die präoperativen als auch die aktuellen Befunde vorgelegt werden
- Generell dürfen die vorgelegten augenärztlichen Befunde für das Bewerbungsverfahren nicht älter als 6 Monate sein
- Des Weiteren muss eine Heilungsbewährung von 6 Monaten nach Laser-OP zur polizeiärztlichen AV-Untersuchung eingehalten werden. Zu dieser Untersuchung ist die Vorlage eines aktuellen Augenarztbefundes erforderlich.

Hinweis: Eventuell anfallende Kosten für ärztliche Atteste sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst zu tragen und werden nicht erstattet.

Mit Sicherheit
vielfältig.
komm-zur-
bundespolizei.de

